

**Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes
Lärmsanierungsabschnitt**

**Zusage
über die Möglichkeit einer späteren Ausgabenerstattung**

von

DB Netz AG
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln

an

den/die Eigentümer:in / Wohnungseigentümer:in; / Erbbauberechtigte:n

zu sanierendes Gebäude/Wohnung

Gegenstand der Zusage

- Diese Zusage dient der Möglichkeit einer späteren Erstattung der Kosten, wenn Maßnahmen zum passiven Schallschutz von dem/der Eigentümer:in selbst finanziert wurden. Die Kosten werden entsprechend der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes erstattet.
- Diese Zusage regelt dabei Art und Durchführung des passiven Schallschutzes. Hier werden die Voraussetzungen für die spätere Weiterleitung der Fördermittel festgehalten.
- Es besteht keine Garantie und damit kein Rechtsanspruch auf spätere Erstattung;

Damit die Kosten für den passiven Schallschutz bei der späteren Bearbeitung der gesamten Ortsdurchfahrt erstattet werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Förderfähigkeit nach den Kriterien der dann gültigen „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen muss gegeben sein;
- Vor Beauftragung sind mindestens drei Angebote einzuholen;
- Art und Zustand des ersetzten und verbesserten Bauteils muss im Nachhinein feststellbar sein. Das kann gutachterlich, durch alte Unterlagen wie Rechnungen, oder durch Dokumentation bzw. Foto des jeweiligen Bauelements geschehen.
- Für jedes ersetzte Fenster ist zusätzlich die Materialart des Rahmens, die Glasstärke (mit Zwischenräumen), die Abmaße des Rahmens, die Öffnungsart des Fensters und der Fensterbeschlag zu dokumentieren;
- Die Originalrechnung muss auf den/die Objekteigentümer:in ausgestellt sein;

- Die Originalrechnung muss nach dem Datum dieses Schreibens datiert sein;
- Die Rechnung muss prüffähig aufgestellt sein, d.h. eine pauschalisierte Rechnung kann nicht berücksichtigt werden;
- Es können maximal 75 Prozent der Ausgaben erstattet werden, die unmittelbar durch die Maßnahmen entstanden sind (Kostenbasis ist das günstigste Angebot);
- Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages erfolgt nicht;
- Erhaltene Fördergelder aus anderen Programmen und bereits steuermindernde Wirkungen der Aufwendungen müssen angegeben werden. Diese sind bei der Zuwendungshöhe entsprechend zu berücksichtigen;
- Die schalldämmende Wirkung der Bauteile muss ausreichend sein. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt nach Beginn der Planungen gutachterlich durch ein Ingenieurbüro festgestellt. Daher ist in Absprache mit der bauausführenden Firma ein erhöhtes Schalldämmmaß zu wählen;
- Es können die Förderungen entfallen, wenn beispielsweise durch den Bau einer Schallschutzwand die Grenzwerte der Förderrichtlinie eingehalten werden. Ferner kann es sein, dass die vorher durch Sie umgesetzten passiven Maßnahmen nicht ausreichen, um die notwendigen Innenraumpegel zu erreichen;
- Die Zusage über die mögliche spätere Erstattung der förderfähigen Kosten muss auf den/die Objekteigentümer:in (Erstattungsberechtigte:n) ausgestellt sein. Diese Zusage ist nicht übertragbar (beispielsweise bei Verkauf des Objektes an eine:n Neu-Eigentümer:in);
- Die Zusage über die mögliche spätere Erstattung der Kosten muss dem Mitarbeiter des beauftragten Ingenieurbüros vorgelegt werden. Heben Sie dieses Zusageschreiben bitte gut auf;
- Die Originalrechnung über die ausgeführten Maßnahmen muss dem beauftragten Ingenieurbüro vorgelegt werden.

DB Netz AG

1. Unterschrift DB

2. Unterschrift DB